

Satzung für das Jugendzentrum Wilster

§ 1 Zweck

Das Jugendzentrum Wilster soll allen jungen Menschen in Wilster und der Wilstermarsch dienen, ihre Freizeit in Geselligkeit und gemeinsamer Ausübung von Interessen zu verbringen und Kontakt mit anderen aufzunehmen. Dabei sind die freiheitliche demokratische Grundordnung und die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.

§ 2 Selbstverwaltung

- (1) Die Angelegenheiten des Betriebes im Jugendzentrum werden von den am Geschehen im Jugendzentrum Beteiligten im Rahmen der Satzung selbst geregelt und verwaltet.
- (2) Selbstverwaltungsorgane des Jugendzentrums sind die Jugendzentrumsversammlung und das Hausparlament.

§ 3 Jugendzentrumsversammlung

- (1) Einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine Jugendzentrumsversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Hausparlaments,
 - b) die Entlastung des Hausparlaments,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Hausparlaments.
- (2) Die Jugendzentrumsversammlung ist vom Hausparlament unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen im Jugendzentrum bekanntzumachen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 Jugendliche anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist das Hausparlament verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
 - (3) Die Jugendzentrumsversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.

§ 4 Hausparlament

- (1) Das Hausparlament besteht aus fünf von der Jugendzentrumsversammlung für zwei Jahre (jährlich wechselnde Wahl von 2 und 3 Mitgliedern) zu wählenden Personen, die im Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Wiederwahl ist möglich. Es dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder des Hausparlaments einer Organisation angehören. Zum Hausparlament gehört ferner der von der Stadt Wilster beauftragte hauptamtliche Mitarbeiter, der gleichzeitig Vorsitzender des Hausparlaments ist.

(2) Dem Hausparlament obliegen folgende Aufgaben:

1. Aufstellung eines Haushaltsplanes
2. Erstellung einer Jahresrechnung
3. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Jugendzentrum (Tanz, Diskussionen, Feiern, Ausstellungen etc.)
4. Organisation und Förderung der Gruppenarbeit im Jugendzentrum
5. Verfügungsberechtigung über die für Zwecke des Jugendzentrums bereitgestellten Mittel der Stadt Wilster
6. Interessenvertretung des Jugendzentrums gegenüber der Stadt Wilster
7. Überwachung der Hausordnung

(3) Bei Bedarf gibt sich das Hausparlament eine eigene Geschäftsordnung.

§ 5 Schlichtungsstelle

Bei Konflikten zwischen dem von der Stadt Wilster beauftragten Mitarbeiter und den Jugendlichen kann der Sozial-, Jugend- und Sportausschuß der Stadt Wilster um Vermittlung angerufen werden. Die Entscheidung liegt dann beim Ausschuß.

§ 6 Hausrecht

(1) Die Stadt Wilster ist Träger des Jugendzentrums; sie übt das Hausrecht aus.

(2) Die näheren Einzelheiten über das Verhalten im Jugendzentrum regelt eine Hausordnung.

§ 7 Auflösung des Jugendzentrums

Bei einer Auflösung des Jugendzentrums wird das Restvermögen einer sozialen Einrichtung innerhalb der Stadt Wilster zur Verfügung gestellt.

§ 8 Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Wilster.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Beschlußfassung in der Ratsversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 21.12.1979 außer Kraft.

Wilster, 8.12.1998

Stadt Wilster
Der Bürgermeister